



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.06.2021

Nr. 6

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung .....	182
Kreistagssitzung am 24.06.2021 .....	182
Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg) .....	184
Bekanntmachung über den Erörterungstermin im förmlichen Genehmigungs- verfahren der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH .....	184

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs für die 89. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Rettmer Nord" gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) .....	184
	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 182 „Rettmer Nord“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) .....	186
Gemeinde Amt Neuhaus	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus .....	187
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2021 .....	187
	Korrigierte Fassung Hundesteuersatzung der Gemeinde Barum. ....	188
	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2021 .	191
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2021	192
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2021 .....	193
Samtgemeinde Dahlenburg	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg. ....	194
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“ .....	199
	5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen .....	200
	1. Änderungssatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen .....	200
	Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen des Bebauungsplans Nr. 16 „Dorf“ Teil A, 1. Änderung und Erweiterung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB. ....	201
	Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen des Bebauungsplans Nr. 17 „Beerwind“ mit örtlicher Bauvorschrift .....	202

Fortsetzung auf Seite 182

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer  
Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2021 . . .	203
Samtgemeinde Ostheide	Verordnung über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide (Straßenreinigungsverordnung . .	203
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ . . . . .	205
	Bekanntmachung der Gemeinde Wendisch Evern des Bebauungsplans Nr. 15 „Heisterberg Ost“, 1. Änderung . . . . .	208
Samtgemeinde Scharnebeck	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe . . . . .	210
	Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2021 . . . . .	211

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf, Vastorf, Wendhausen. . . . .	212
--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg**

**Bekanntmachung**

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen der Landwind Projekt GmbH, Watenstedter Str. 11, 38384 Gevensleben, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 4 am 12.04.2021, zum Bau und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Südergellersen wurde am 15. Mai 2021 abgeschlossen. Die Einwendungsfrist endete am 15. Juni 2021. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Daher wird kein Erörterungstermin festgesetzt.

Landkreis Lüneburg

- Der Landrat -

Im Auftrag

gez. Reisinger

**Kreistagsitzung am 24.06.2021**

**„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 24.06.2021, um 14:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg**

**Hinweis:**

Aufgrund der Pandemiesituation ist nur eine begrenzte Anzahl an Zuschauerplätzen vorhanden. Daher bitte ich Sie, sich bei Interesse vorab im Kreistagsbüro (Tel.: 04131/ 26-1361 oder -1311) anzumelden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht.

**Tagesordnung:**

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 11.03.2021
5. Bericht des Sparkassenvorstands
6. Anzeige der Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes
7. Umbesetzung im Grundstückverkehrsausschuss
8. Besetzung des Projektbeirats "Startup- Booster"
9. Resolution des Lüneburger Kreistages zum Erhalt der Impfzentren über den 30.09.2021 hinaus
10. Sachstandsbericht Arena Lüneburger Land
11. Umsetzung des Finanzvertrages hinsichtlich der Finanzierungsvereinbarung für die Arena Lüneburger Land
12. Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Klimaschutzmanagement
13. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Bildungs- und Kultur GmbH
14. Jahresabschlussarbeiten 2020; überplanmäßige Aufwendung für die Bildung einer Rückstellung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Finanzvertrages zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg

15. Satzung des Landkreises Lüneburg über die Heranziehung der Hansestadt Lüneburg zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
16. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2022
17. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
18. Änderung der Kreiswahlleitung für die Kommunalwahlen
19. "Innovationspartnerschaft" für die Elbfähre "Amt Neuhaus"
20. Zukünftige Handlungsstrategie Wasserstoff des Landkreises Lüneburg
  - 20.1. Ergänzungsantrag von KTA Gödecke vom 03.11.2020 zu den Vorlagen Nr. 2019/201, 2020/297, 2020/320; Einführung einer Wasserstoff-Model-Region
  - 20.2. Antrag der Gruppe SPD/ Bolmerg vom 26.11.2020 zum Thema "Wasserstoff als Energieträger"
21. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19.12.2020 zum Thema "Solardachkataster" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 04.02.2021)
22. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 16.03.2021 zum Thema Beantragung von Fördermitteln für Informationsveranstaltungen und Gutachten zum Auswahlprozess für ein atomares Endlager
23. Änderungsantrag der Gruppe SPD/Bolmerg und der Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN vom 21.03.2021 zu Vorlage 2021/033; Konsequente Kreislaufwirtschaft --- Motto "Cradle to Cradle" --- bei geplanten Bausanierungen und Neubauten
24. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 23.03.2021 zum Thema "Mobile Luftfiltergeräte in Klassenräumen der kreiseigenen Schulen" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 06.04.2021)
25. Antrag der AFD-Fraktion vom 23.04.2021 an den Kreistag zum Thema "Bedarfsplan für den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Lüneburg" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 17.05.2021)
26. Antrag der Gruppe SPD/Bolmerg vom 30.04.2021 an den Kreistag zum Thema "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Kinder und Jugendlichen im ganzen Landkreis Lüneburg" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 11.05.2021)
  - 26.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE vom 04.06.2021 zum Antrag der SPD-Fraktion vom 30.04.2021 Vorlagennummer 2021/183 zum Thema "Kreisweites Programm für Kinder und Jugendliche zur Linderung von Coronafolgendefiziten"
27. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.05.2021 zum Thema "Patenschaft für die Ocean Viking"
  - 27.1. Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD vom 06.05.2021 zum Antrag 2021/186 zum Thema "Patenschaft für die Ocean Viking" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 14.06.2021)
28. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 06.05.2021 zum Thema "Moratorium Coca Cola Grundwasserentnahmebewilligung und Allgemeinverfügung Feldberegnung als Interimsantrag" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 06.05.2021)
29. R e s o l u t i o n der Gruppe SPD/ Bolmerg, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 11.05.2021 zum Thema "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau"
30. Antrag der Gruppe SPD/ Bolmerg, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 11.05.2021 zum Thema "Niederdeutsch/Plattdeutsch stärken" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 03.06.2021)
31. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.05.2021 zum Thema "Verkauf der AVACON - Aktien" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 28.05.2021)
32. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 30.05.2021 zum Thema "Erstellung eines Personalentwicklung, Raum- und Belegungskonzeptes"(im Stand der 1. Aktualisierung vom 10.06.2021)
33. Antrag des KTA Gödecke vom 10.06.2021 an den Kreistag, Kurze Aussprache zu dem Thema "Neuberechnung eines höheren Elbhochwassers" und "Stellungnahme der Verwaltung zur Neuberechnung der (BfG) Bundesanstalt für Gewässerkunde" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 15.06.2021)
34. Antrag der Gruppe SPD/ Bolmerg vom 10.06.2021 zum Thema "Blockade aufgeben - Raum- und Finanzmisere des Frauenhauses Lüneburg beenden" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 14.06.2021)
35. Antrag der Gruppe SPD/ Bolmerg vom 10.06.2021 zum Thema "Gemeinsam die Klimaneutralität voranbringen und die Energiewende in Hansestadt und Landkreis anpacken"
36. Antrag der Gruppe SPD/ Bolmerg vom 10.06.2021 zum Thema "Konzept zur Organisation emissionsarmer Transporte in der Region Lüneburg"
37. Antrag der Gruppe SPD/ Bolmerg vom 10.06.2021 zum Thema "Zukünftige Beauftragung von Gutachten im Bereich Wasserrecht" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 15.06.2021)
38. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
39. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
40. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
41. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat  
Jens Böther

## **Wahlbekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg - Lüneburg)**

– Änderung –

Mit meiner Wahlbekanntmachung vom 15.02.2021 habe ich darüber informiert, dass Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge (z. B. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen.

Durch eine Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde festgelegt, dass für diese Bundestagswahl die Unterschriften von mindestens 50 Wahlberechtigten ausreichen.

Lüneburg, 11. Juni 2021

Landkreis Lüneburg

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg)

Krumböhmer

## **Bekanntmachung über den Erörterungstermin im förmlichen Genehmigungsverfahren der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH**

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH, Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 3b am 22.03.2021, zum Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Thomasburg wurde am 01.05.2021 abgeschlossen. Die Einwendungsfrist endete am 31.05.2021. Es sind Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden, deren Erörterung gemäß §10 (6) des Bundesimmissionschutzgesetzes ermöglicht werden soll. Der Erörterungstermin wird wie folgt festgesetzt:

25.06.2021, 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Kreishauses, Gebäude 1, Eingang B

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Bei Bedarf wird die Erörterung nach Bekanntgabe während des Erörterungstermins an den folgenden Arbeitstagen ab 12:30 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Antragsstellerin, die Genehmigungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange sowie alle Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Andere Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Lüneburg, 15.06.2021

Landkreis Lüneburg

- Der Landrat -

Im Auftrag

gez. Wolken

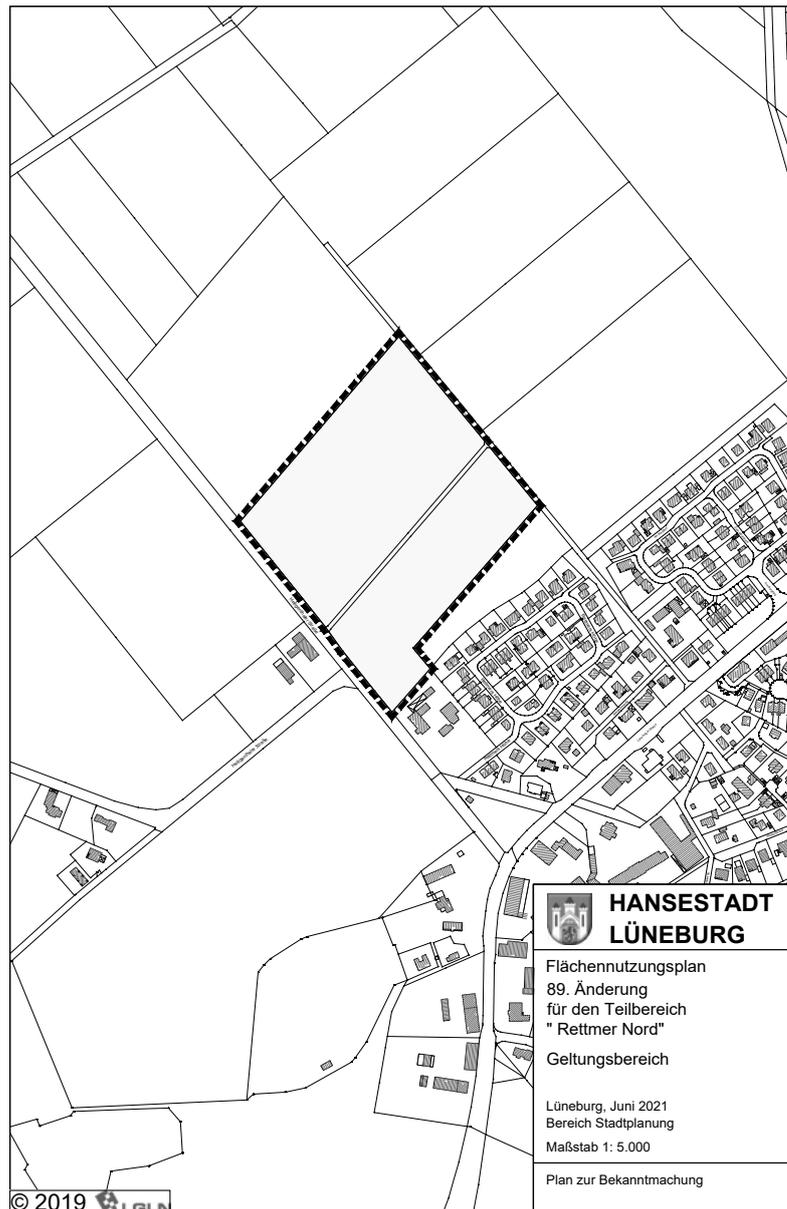
## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs für die 89. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Rettmer Nord" gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich nördlich des Bebauungsplan Nr. 108 „Rettmers Höhe“, zwischen Heiligenthaler Straße und Margeritenweg, wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Der Änderungsbereich bekommt die Bezeichnung „Rettmer Nord“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung von Wohnbauflächen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach Erstellung eines abgestimmten städtebaulichen Entwurfs durch Aushang im Bereich Stadtplanung und Bekanntmachung im Internet durchgeführt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.



Der Entwurf der 89. Änderung des Flächennutzungsplans für den "Rettmer Nord" liegt in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Derzeit (Stand 14.06.2021) ist das Gebäude Neue Sülze 35 der Hansestadt Lüneburg für Publikum verschlossen. Es wird gebeten für den Eintritt in das Gebäude die vorhandene Klingel zu nutzen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, kann unter der Telefonnummer 04131-3093420 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3420 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueenburg.de>).

Lüneburg, 14.06.2021

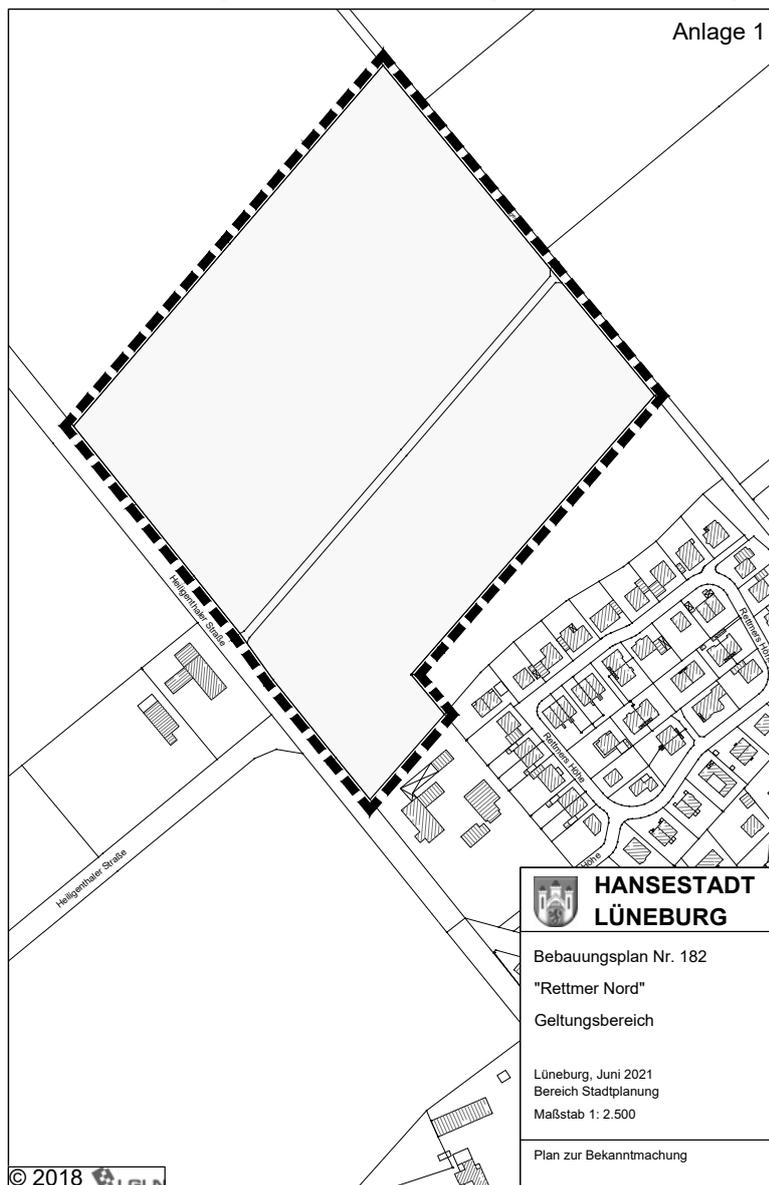
Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
Gundermann

## **Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 182 „Rettmer Nord“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 22.04.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich nördlich des Bebauungsplan Nr. 108 „Rettmers Höhe“, zwischen Heiligenthaler Straße und Margeritenweg, wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182 eingeleitet. Der Bebauungsplan bekommt die Bezeichnung „Rettmer Nord“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohnbauflächen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach Erstellung eines abgestimmten städtebaulichen Entwurfs durch Aushang im Bereich Stadtplanung und Bekanntmachung im Internet durchgeführt.



Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 182 „Rettmer Nord“ liegt in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Derzeit (Stand 14.06.2021) ist das Gebäude Neue Sülze 35 der Hansestadt Lüneburg für Publikum verschlossen. Es wird gebeten für den Eintritt in das Gebäude die vorhandene Klingel zu nutzen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, kann unter der Telefonnummer 04131/309-3420 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3420 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueneburg.de>).

Lüneburg, den 14.06.2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
Gundermann

## **Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Abweichungssatzung zur Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2020 beschlossen:

### **Artikel I**

Abweichend von § 9 Abs. 3 werden für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.05.2021 keine Gebühren für den Spätdienst erhoben.

### **Artikel II**

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Neuhaus, den 26.05.2021

Andreas Gehrke  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 29. April 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.583.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.585.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	500.000 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.364.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.357.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	507.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	626.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.871.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.983.700 Euro

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 340 v. H. |

#### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

#### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Barum, 29. April 2021

Dr. Schwerdtfeger  
Bürgermeister

#### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 08. Juni 2021 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barum liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Barum, Am See 21, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 10. Juni 2021

Dr. Schwerdtfeger  
Bürgermeister

### Korrigierte Fassung

#### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Barum**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

#### § 2

##### **Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder als Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

##### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	120,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	624,00 €

- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
    1. American Staffordshire-Terrier
    2. Staffordshire-Bullterrier
    3. Bullterrier
    4. Pitbull-Terriersowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
  - b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
    - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe hat oder
    - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
    - und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % zu ermäßigen für das Halten von Jagdhunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und in der Gemeinde Barum jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## § 8

### **Anzeige- und Auskunftspflichten / Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr / ihm durch Geburt von einer von ihr / ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Bardowick anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung ist das Geburtsdatum, die elektronische Kennnummer (Transponder) sowie die Haftpflichtversicherung des Hundes mitzuteilen. Zudem ist anzugeben, ob der Hund im amtlichen Hunderegister Niedersachsen registriert ist und der Hundehalter die erforderliche Sachkunde besitzt.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) i. V. m. Absatz 2 und 3 besteuert.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Steueramt, vorzulegen.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (6) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (10) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 6 bis 9 auch diese Person.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Absatz 3 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 8 Absätze 1 bis 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 8 Absätze 6 bis 9 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 8 Absatz 10 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Absätze 4 Satz 2 und 6 bis 9 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 10

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das

Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.11.2003 mit Änderung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Barum, 04.05.2021

Dr. Schwerdtfeger  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |    |                                                            |              |
|----|------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
|    | 1.1 der ordentlichen Erträge auf                           | 841.500 Euro |
|    | 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 831.900 Euro |
|    | 1.3 der außerordentlichen Erträge                          | 0 Euro       |
|    | 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf                   | 0 Euro       |
| 2. | im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
|    | 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 794.400 Euro |
|    | 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 791.200 Euro |
|    | 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit             | 0 Euro       |
|    | 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit             | 36.700 Euro  |
|    | 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit            | 0 Euro       |
|    | 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit            | 2.600 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |                                         |  |              |
|-----------------------------------------|--|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes |  | 794.400 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes |  | 830.500 Euro |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                      |           |
|----|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                          |           |
|    | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
|    | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer                                                         | 350 v. H. |

**§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 31.03.2021

Luhmann  
Bürgermeister

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Mechtersen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Mechtersen, 21358 Mechtersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 10. Juni 2021

Luhmann  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.501.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.664.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.408.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.556.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	295.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	375.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.703.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.931.100 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	<b>Gewerbsteuer</b>	360 v. H.

**§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Vögelsen, 25.03.2021

Rogge  
Bürgermeisterin

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Vögelsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vögelsen, 15.Juni.2021

Rogge  
Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.790.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.798.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.344.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.630.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	107.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.844.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.747.300 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	<b>Gewerbsteuer</b>	350 v. H.

## § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Wittorf, 25. Februar 2021

Herbst  
Bürgermeister

### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 08. Juni 2021 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Wittorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 10. Juni 2021

Herbst  
Bürgermeister

## Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 26.05.2021 folgende Neufassung beschlossen:

### § 1

#### Aufgabe der Einrichtungen

1. Der Flecken Dahlenburg betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.  
Diese dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern bis zu deren Einschulung. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
2. Vorrangig werden hier die Kinder aus der Gemeinde Dahlenburg und den Gliedgemeinden Dahlem und Boitze betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus den übrigen Gliedgemeinden der Samtgemeinde, und anschließend auch aus anderen Gemeinden.

### § 2

#### Anmeldung und Aufnahmeverfahren

1. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.
2. Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.  
In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kita's zum Beginn eines Kita-Jahres (01.08.). Weiterhin können Aufnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
3. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmeleitlinie nach den Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung sicherstellen kann.

### § 3

#### Abmeldung, Ende des Besuchs und Ausschluss

1. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats.  
Die Abmeldung ist schriftlich in der Einrichtung gegen eine Empfangsbestätigung einzureichen.
2. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen, wenn
  - a) sie den alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg abmelden,
  - b) sich die Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel erhöht,
  - c) es in anderen besonderen Einzelfällen notwendig erscheint. Dann muss der Gemeindedirektor der kürzeren Frist zustimmen.

3. Verziehen Eltern innerhalb des Kita-Jahres aus dem Samtgemeindegebiet, endet der Besuch in der Einrichtung automatisch zum Ende des Kita-Jahres, also dem folgenden 31.07. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. Die Verwaltung kann in Abstimmung mit der Leitung und den Sorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
4. Beim Wechsel vom Übergang von Krippe zu Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich, aber eine gesonderte Anmeldung für den Kindergarten.
5. Beim Übergang vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen.  
Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindergartens endet somit für diese Kinder automatisch.

Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt.

Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kita. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 01. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung vorzulegen.

Hinausschiebung (Flexikinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren.

Sollten sich Eltern zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach (Abs. 1) vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kita sind verbindlich, so dass eine spätere Aufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist.

In beiden Fällen (Zurückstellung oder Hinausschiebung) entscheidet die Kitaleitung ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

6. Es werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, wenn
  - a) sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
  - b) ihre Eltern/ Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben.
  - c) Aus persönlichen Gründen, z.B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/ Personensorgeberechtigten.
  - d) sie den Ablauf der Betreuung erheblich stören. Dann können sie für diesen Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.
  - e) Bei einer Platzzusage unter Vorbehalt.
7. Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt zunächst ein persönliches Gespräch zwischen der Kitaleitung und den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Sollte es wiederholt zu einem Fehlverhalten in der gleichen Sache kommen, erfolgt eine Anhörung und Entscheidung durch die Verwaltung. Bei der endgültigen Entscheidung hat die Verwaltung die Bedeutung des Ausschlusses für das betreffende Kind und für die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.
8. Die Verfolgung von Gebührenrückständen durch die Samtgemeindekasse erfolgt unabhängig von der Entscheidung über einen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.
9. Kinder sind auszuschließen, wenn
  - a) sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden dann für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten,
  - b) sie mit Ungeziefer behaftet sind.

#### § 4

#### Betreuungszeiten für den Kindergarten

1. Als regelmäßige Betreuungszeit, gilt in allen Einrichtungen die Zeit von Montag bis Freitag. Die tatsächlichen Betreuungszeiten ergeben sich aus der Gruppenzugehörigkeit.

**I) Kindergarten „Wacholderbär“**

- a) vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr
- b) vormittags von 08.00 bis 13.00 Uhr
- c) ganztags von 08.00 bis 16.00 Uhr

Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten, die halbstündlich buchbar ist:

- a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr
- b) Spätdienst von 16:00 bis 17:00 Uhr

**II) Kinderkrippe „Horner Bär“**

Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten, die halbstündlich buchbar ist:

- a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr
- b) Spätdienst von 14:00 bis 16:00 Uhr

2. Die Randzeitenbetreuung ist ein Angebot und gilt nur, wenn pro Kitahalbjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet werden. Die Anmeldung hierzu ist verbindlich für ein Kitahalbjahr zu tätigen und nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kitahalbjahres kündbar.

Bei Unterschreitung der Mindestkinderzahl wird dieses Angebot zum Kitahalbjahr nicht mehr angeboten.

3. Änderungen der Kernbetreuungszeiten sind zu jedem Monatsersten möglich.
4. Die Kindertagesstätten bleiben an allen Sonnabenden, gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, die letzten drei vollen Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien, in der Woche vor Ostern, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.
5. Sollten weitere Schließzeiten, wie z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten notwendig sein, wird dies der Elternschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Über die Einrichtung einer Notbetreuung wird im Einzelfall durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung entschieden.

**§ 5**

**Gebührentarif, Gebührenfreiheit und Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten**

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden täglich. Jede weitere Betreuung, die über diese Anzahl hinausgeht, wird mit 20 € je angefangene halbe Stunde berechnet.
2. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr (§ 8) sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres beim Flecken Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese dem Flecken Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättegebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

**Gebührenstaffel unter 3 Jahren**

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Krippe	Kindergarten			
		6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden
Betreuungszeit	6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	8 Stunden
bis 16.734 *	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.734 * bis 20.000	132,00	88,00	110,00	132,00	176,00
mehr als 20.000	174,00	116,00	145,00	174,00	232,00
mehr als 30.000	216,00	144,00	180,00	216,00	288,00
mehr als 40.000	258,00	172,00	215,00	258,00	344,00
mehr als 50.000	300,00	200,00	250,00	300,00	400,00

\* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2021)

4. Für gleichzeitig in einer Kindertagesstätte des Flecken Dahlenburg betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit besteht.
5. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 3 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von monatlich 20,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

**§ 6**

**Zahlungsweise**

1. Die Benutzungsgebühr und Verpflegungspauschale ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

## § 7

### **Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel**

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:  
Positive Einkünfte (**Bruttoeinkommen**) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BKKG und §§ 4 ff.BEEG).  
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden und **zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen**.

## § 8

### **Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungspauschale und das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei dem Flecken Dahlenburg zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft der Flecken Dahlenburg nach billigem Ermessen.

## § 9

### **Mittagessen und Verpflegungspauschale**

1. Es wird ein Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder verpflichtend, die eine Regelbetreuungszeit von mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen.  
Kinder die vom Mittagessen abgemeldet werden, müssen vor dem Essen abgeholt werden.  
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Essensnutzung im Nachhinein monatsweise durch den Träger.
2. Wo es eine weitere Versorgung mit Speisen und Getränken gibt, wird monatlich eine Verpflegungspauschale erhoben, die im Vorwege zum Monatsanfang (siehe § 6 Absatz 1) fällig wird.

## § 10

### **Impfschutz**

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätten bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist.
2. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
3. Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

## § 11

### **Allgemeines**

1. Frühstücksbrot (Krippe) bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln, Sonnencreme und Wechselwäsche sowie einen Wechselwäschebeutel sind ebenfalls in erforderlichem Umfang mitzubringen.

2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

## § 12

### Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.  
Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).
2. Je Kindertagesstätte wird ein Beirat eingerichtet, der sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
  - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
  - c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie drei Vertreter des Rates des Flecken Dahlenburg.
  - d) Als beratende Mitglieder sind jeweils ein Vertreter der Gemeinden Boitze und Dahlem im Beirat.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
  - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
  - e) Wechsel des Anbieters der Mittagsverpflegung und
  - f) die Zahlungsweise des Mittagessens.

## § 13

### Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

## § 14

### Datenschutz

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei der jeweiligen Einrichtungsleitung nachgelesen und erfragt werden.

## § 15

### Schlussbestimmung

Diese Neufassung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Dahlenburg, den 27.05.2021

Christine Haut  
Bürgermeisterin

Christoph Maltzan  
Gemeindedirektor

### Änderungsnachweis

Satzung	Beschluss vom	Öffentlich bekannt gemacht	In Kraft seit
Neufassung	29.03.2017	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 06/2017 vom 13.04.2017	01.08.2017
1. Änderungssatzung	27.09.2017	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 16/2017 vom 04.10.2017	01.08.2017
Neufassung	28.06.2018	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 10/2018 vom 05.07.2018	01.08.2018
Neufassung	26.05.2021	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 05/2021 vom 21.06.2021	01.08.2021

## **Bekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“**

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.10.2020 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 03.06.2021 (Aktenzeichen: 62 – 21600039 / 10) hat der Landkreis Lüneburg die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“ genehmigt.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“ mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt

während der Öffnungszeiten

montags bis freitags 08:00 – 12:00 Uhr

außerdem donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“ Auskunft verlangen.

(Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist derzeit eine telefonische Terminvereinbarung unter 04131 6727-0 für einen Besuch im Rathaus notwendig.)

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

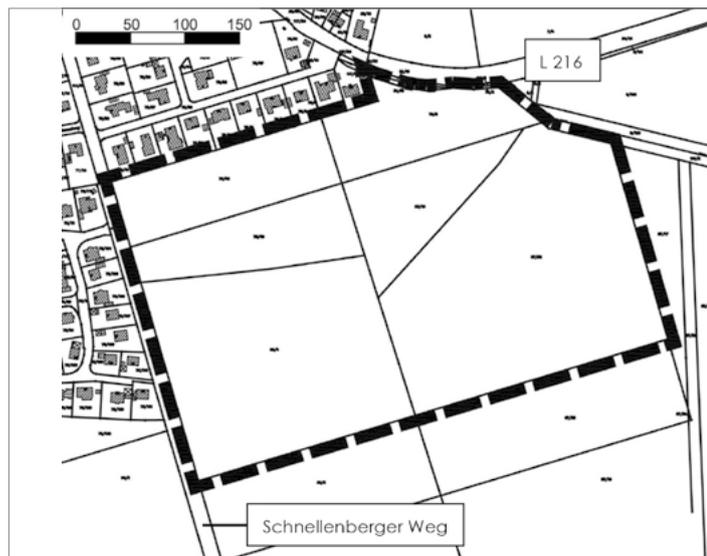
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“ schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— Räumlicher Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“

Reppenstedt, den 09.06.2021

gez. Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## **5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

### **§ 1**

#### **Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
- (2) Aufgenommen werden grundsätzlich in Krippen Kleinkinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte kann online über das Elternportal erfolgen. Eine Anmeldung ist auch über Vordruck bei der entsprechenden Einrichtung möglich.
- (4) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen abgewiesen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Samtgemeinde Gellersen glaubhaft gemacht wird.
- (5) Über die Vergabe der Plätze entscheidet im Regelfall die Leitung der Tageseinrichtung.
- (6) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich und bei der Kindertagesstätte schriftlich einzureichen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Reppenstedt, den 14.06.2021

Gärtner

## **1. Änderungssatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 28 der Satzung wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird Absatz 2a eingefügt.

- (2a) Grabplatten zur Teilabdeckung des Grabes (liegende Grabplatten) sind auf
1. dem Friedhof Reppenstedt - alt,
  2. dem Friedhof Reppenstedt - neu,
  3. dem Friedhof Kirchgellersen und
  4. dem Friedhof Westergellersen

zulässig. Sie dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Grabgesamtfläche betragen.

### **§ 2**

§ 30 Buchstabe f der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Grabplatten zur Abdeckung oder zur Teilabdeckung des Grabes (liegende Grabplatten) sind unzulässig.“
2. Satz 3 wird gestrichen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Reppenstedt, den 14.06.2021

Gärtner

## Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen des Bebauungsplans Nr. 16 „Dorf“ Teil A, 1. Änderung und Erweiterung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 16 „Dorf“ Teil A, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Dorf“ Teil A, 1. Änderung und Erweiterung sowie die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Kirchgellersen, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Geoportal des Landkreises unter <https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Umwelt-Landkreis/Geoportal-Landkreis.aspx> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

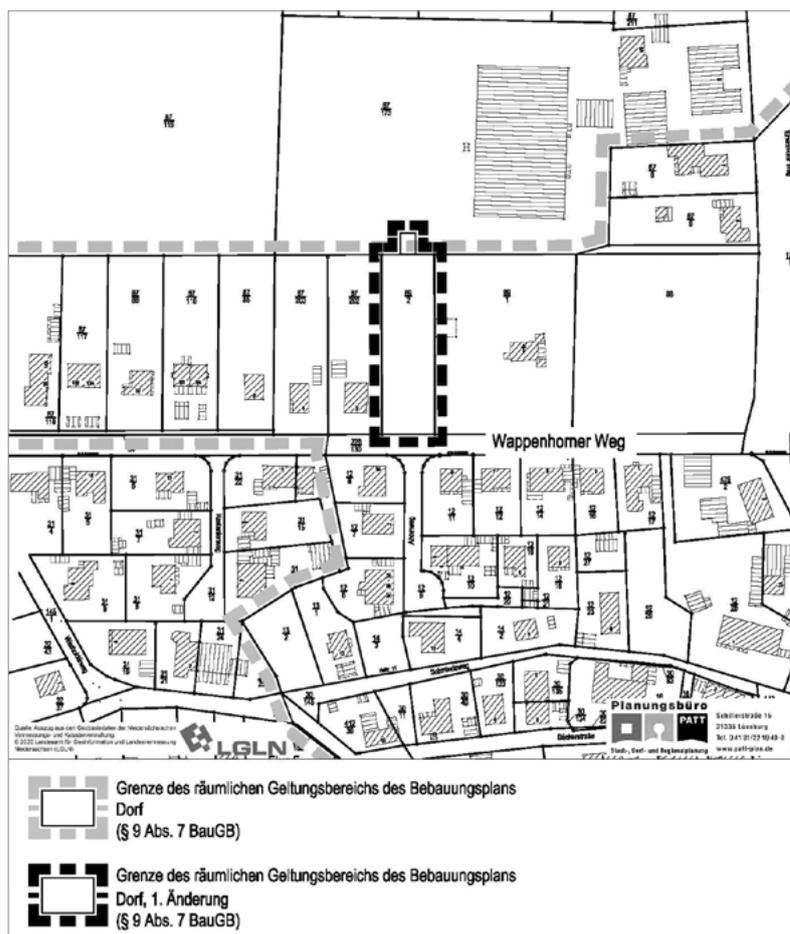
Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Dorf“ Teil A, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kirchgellersen, den 15.04.2021

gez. Hövermann  
Bürgermeister

### Übersichtsplan

Maßstab 1:2.000



- — — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Dorf“ Teil A
- — — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Dorf“ Teil A, 1. Änderung und Erweiterung

## Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen des Bebauungsplans Nr. 17 „Beerwind“ mit örtlicher Bauvorschrift

### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 17 „Beerwind“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Beerwind“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung inkl. Umweltbericht können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Kirchgellersen, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Geportal des Landkreises unter <https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Umwelt-Landkreis/Geportal-Landkreis.aspx> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Beerwind“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kirchgellersen, den 31.05.2021

gez. Hövermann  
Bürgermeister

Übersichtsplan

Maßstab 1:5.000



## Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 14.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	823.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	995.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	799.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	948.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	834.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.018.800,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 133.100 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 %
2.	<b>Gewerbsteuer</b>	350 %

Barnstedt, den 14.04.2021

Gemeinde Barnstedt

(Abendroth)

Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 22.06.21 bis 30.06.21 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Barnstedt, den 14.06.2021

Abendroth

Gemeindedirektor

## Verordnung über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom

16.03.2021 (Nds. GVBL S. 133) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - wird laut Beschluss des Rates der Samtgemeinde Ostheide vom 08.06.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Ostheide folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Straßen**

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse in der Samtgemeinde Ostheide.
2. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile wie die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Regeneinläufe, Parkspuren- und Plätze, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden innerhalb der geschlossenen Ortslage.

## **§ 2 Reinigungspflicht**

1. Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Ostheide in der jeweils geltenden Fassung auf die Eigentümer übertragen worden ist, so sind die Fahrbahnen bis zur Mitte, Kreuzungen bis zu ihrem Mittelpunkt und die Gehwege sowie Gossen in voller Breite bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen. Grünstreifen sind in der Zeit vom 01.5. bis zum 31.10. regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Monat, zu mähen. Wenn in den Grünflächen Frühblüher angesät sind, dann gilt diese Regelung in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.10. Die Verkehrssicherung ist dabei einzuhalten.
2. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, Unkraut, sonstigem Unrat, das Mähen der Grünstreifen und der Mulden sowie Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Streuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen sowie verkehrswichtigen Fahrbahnstellen.
3. Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Öl, Holz, Stroh, Müll, Sperrmüll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Wird die Verschmutzung der Straße im Sinne von § 17 NStrG von einem Dritten verursacht, so geht dessen Reinigungspflicht zunächst vor.
4. Anfallender Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiger Unkraut sowie Verunreinigungen nach Nr. 3 (Unrat) dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Der anfallende Unrat ist einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zuzuführen.
5. Der Einsatz von Pestiziden oder sonstigen chemischen Bekämpfungsmitteln zur Beseitigung von Unkraut ist im öffentlichen Bereich untersagt.

## **§ 3 Schneeräum- und Streupflicht für Gehwege**

1. Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Wird ein Gehweg beidseitig durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Anlieger einen 0,50 Meter breiten Streifen zu räumen.
2. Der zu räumende Schnee ist an den Seiten des Gehweges anzuhäufen, wenn die Breite des Gehweges dies zulässt. Andernfalls ist der Schnee an den Seiten der Fahrbahnen, nicht aber vor Bushaltestellen und auf den Radwegen so abzulagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Grünstreifen gehäuft werden. An Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen sind für die Fußgänger 1 Meter breite Durchgänge auf den Gehwegen freizuhalten.
3. Bei Glättebildung sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter mit sand- oder salzhaltigem Streugut zu bestreuen. Die Verwendung von Chemikalien ist untersagt.
4. Bei Tauwetter sind die Regeneinläufe in der Straßenrinne so zu räumen, dass das Tauwasserabfließen kann.
5. Hydranten sind in den Zeiten gemäß Abs. 1 schneefrei zu halten.

## **§ 4 Schneeräum- und Streupflicht für Fahrbahnen**

1. Die Räum- und Streupflicht besteht grundsätzlich nur zur Sicherung des Tagesverkehrs werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.  
Als verkehrswichtig gelten grundsätzlich nur Durchgangsstraßen und sonstige Verkehrsmittelpunkte, auf denen erfahrungsgemäß mit stärkerem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Gefährliche Stellen sind grundsätzlich nur Fußgängerüberwege, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Einmündungen.
2. Bei besonders starkem Schneefall und außerordentlicher Glatteisbildung, die zu Verkehrsbehinderungen auf allen der Reinigungspflicht unterliegenden Fahrbahnen führen, sind auch diese zu räumen und streuen. Diese Verkehrsbehinderungen werden insbesondere angenommen, wenn das Befahren dieser Fahrbahnen von Rettungs- und Ver- und Entsorgungsfahrzeugen nur noch eingeschränkt möglich ist.

3. Der zu räumende Schnee ist an den Seiten der Fahrbahn anzuhäufen, wenn die Breite der Fahrbahn dies zulässt. Andernfalls ist der Schnee an den Seiten der Fahrbahnen, nicht aber vor Bushaltestellen und auf den Radwegen so abzulagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Grünstreifen gehäuft werden.  
Wird eine Fahrbahn beiderseitig durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Anlieger in Fällen von Absatz 1 und 2 bis zur Fahrbahnmitte zu räumen.
4. Die Fahrbahnen sind mit sand- oder salzhaltigem Streugut zu bestreuen. Die Verwendung von Chemikalien ist untersagt.
5. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Ausgenommen von der Schneeräum- und Streupflicht für Fahrbahnen sind die in § 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide genannten Straßen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 3 und 4 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide 16.10.2012 - in Kraft getreten am 09.11.2012- außer Kraft.
3. Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft (§ 61 NPOG).

Barendorf, den 8. Juni 2021

gez. Norbert Meyer

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgabe**

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche

Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

## **§ 2**

### **Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen, d.h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:  
1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.

**§ 3**

**Ausschluss vom Besuch**

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die
  - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppenggefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
  - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
  - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

**§ 4**

**Betreuungszeiten**

- (1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen, Herbst-, Weihnachts- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche Zeugnisferien bis zu zwei Tagen geschlossen werden.  
Die Entscheidung der Öffnung an Brückentagen obliegt der Samtgemeinde Ostheide.
- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 

Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

 Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.
- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.
- (4) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt (Oster- und Herbstferien jeweils 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen). Das Angebot besteht montags bis freitags.

**§ 5**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung sind folgende gestaffelte Gebühren monatlich zu entrichten:

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 14.00 Uhr	24,00 €
2 Tage von 13.00 – 14.00 Uhr	48,00 €
3 Tage von 13.00 – 14.00 Uhr	71,40 €
4 Tage von 13.00 – 14.00 Uhr	95,20 €
5 Tage von 13.00 – 14.00 Uhr	119,00 €
Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 15.00 Uhr	31,00 €
2 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	62,00 €
3 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	93,00 €
4 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	124,00 €
5 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	155,00 €
Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 17.00 Uhr	45,00 €
2 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	90,00 €
3 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	135,00 €

4 Tage	von 13.00 – 17.00 Uhr	180,00 €
5 Tage	von 13.00 – 17.00 Uhr	225,00 €

Die Gebühren für das Mittagessen betragen:

Zahl der Betreuungstage	Gebühr / Monat
3 Tage	48,00 €
4 Tage	64,00 €
5 Tage	80,00 €

- (2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 17.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:
- |                                        |         |
|----------------------------------------|---------|
| für das 2. Kind                        | 30,00 € |
| für das 3. Kind und jedes weitere Kind | 60,00 € |
- Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.
- (4) Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Ferienwoche 125,00 € (das Mittagessen ist inklusive). Eine Reduzierung der Gebühren aufgrund einer kürzeren Inanspruchnahme der Betreuungszeit ist nicht möglich. In den Sommerferien können die Wochen einzeln gebucht werden. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

## § 6

### Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich. Die Gebühren für das Mittagessen werden rückwirkend ab dem 31.07. für das zurückliegende Schuljahr für Schließzeiten und länger als 14 Tage dauernde Erkrankungen sowie Kuraufenthalte erstattet.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

## § 7

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

## § 8

### Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:  
Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit  
Sorgeerklärung, soweit vorhanden
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).
- (3) Falls die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

## **§ 9 Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2018 außer Kraft.

Barendorf, 09. März 2021

gez. Norbert Meyer

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Wendisch Evern des Bebauungsplans Nr. 15 „Heisterberg Ost“, 1. Änderung**

### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Wendisch Evern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Heisterberg Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Heisterberg Ost“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Wendisch Evern, Birkenweg 4, 21403 Wendisch Evern oder der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg) im Internet unter [www.ostheide.de](http://www.ostheide.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt worden ist.

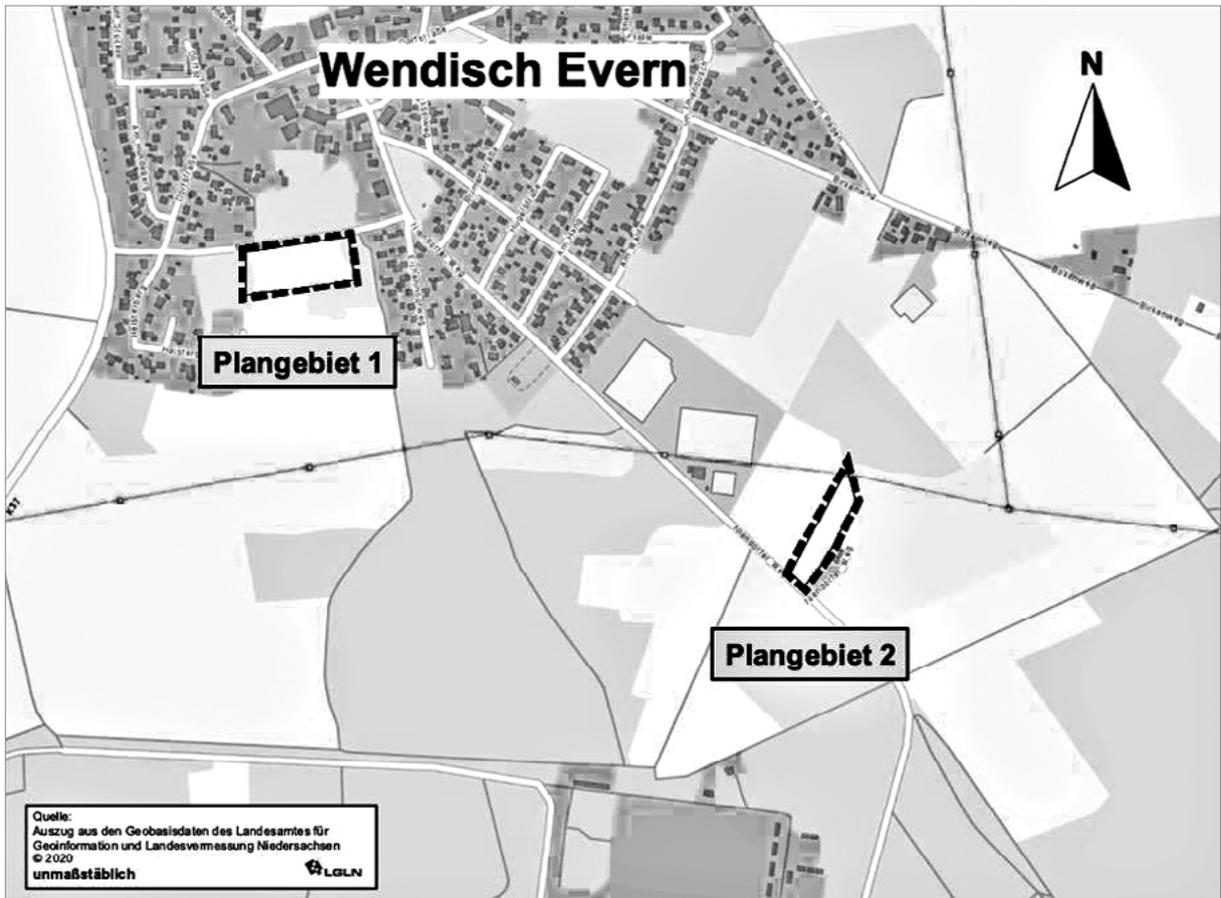
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

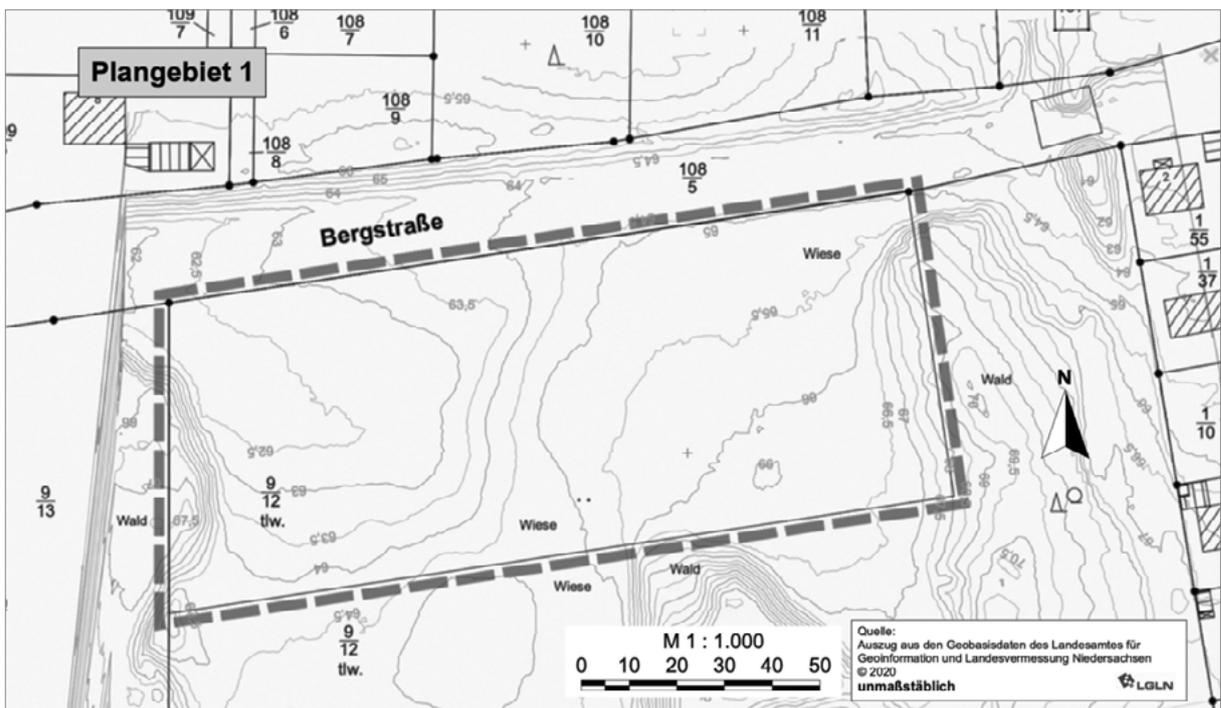
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Heisterberg Ost“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Wendisch Evern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

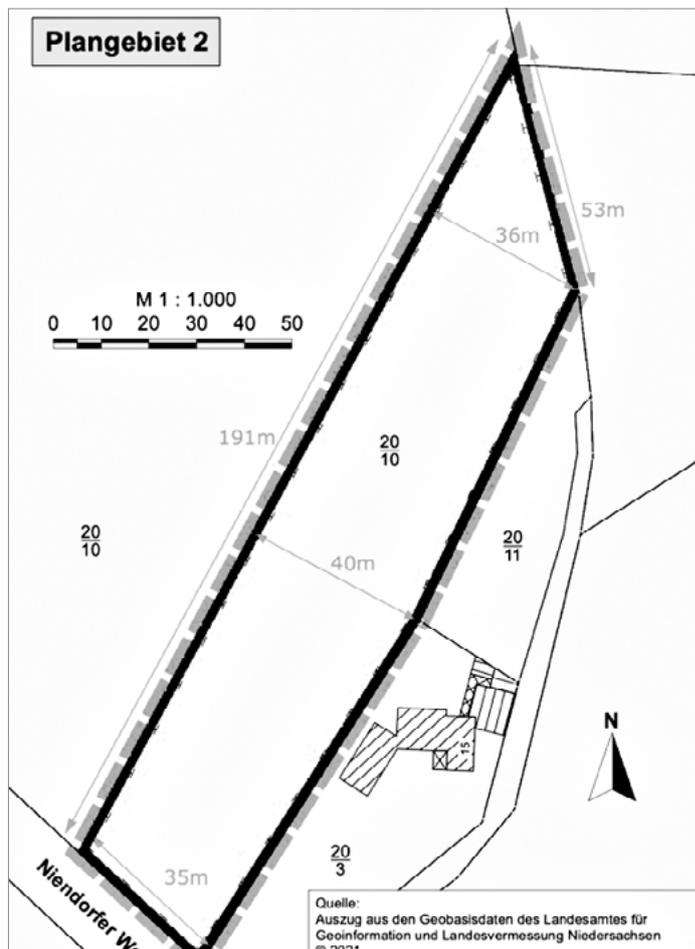
Die räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplans sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Lage der Plangebiete im Raum



Abgrenzung des Plangebietes 1



Abgrenzung des Plangebietes 2

Wendisch Evern, 20.05.2021

gez. Norbert Meyer  
Gemeindedirektor

## Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Fassung vom 13.02.2019 gültig ab 01.03.2019 beschlossen:

### Artikel I

Abweichend von § 5 werden für den Zeitraum vom 01.01.2021 – 28.02.2021 keine Gebühren erhoben.

### Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jeden in Anspruch genommenen Tag der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 28.02.2021 eine Gebühr von 1/20 der festgesetzten regelmäßigen Gebühr erhoben. Dieser Gebührensatz ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme am Tag der Notbetreuung.

Für den Mittagstisch in der Zeit vom 01.01.2021 bis 28.02.2021 sind je Tag für Krippenkinder 2,50 € und für Kindergartenkinder 2,70 € zu erheben

### Artikel III

Die Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 1, Satz 1 bleibt unberührt.

### Artikel IV

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 19.05.2021

Dirk Lindemann  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 19.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.565.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.563.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.481.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.375.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.741.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	<b>Gewerbesteuer</b>	350 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000,- Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000 €.

Scharnebeck, 19. April 2021

(Siegel)

Führinger

Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.06. bis 30.06.2021 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 15.06.2021

Führinger

Bürgermeister

## **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

### **Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf, Vastorf, Wendhausen.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf am 14.04.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

§ 11 Allgemeines

§ 12 Wahl- und Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n

§ 13 Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

§ 14 Rasenreihendoppel- und Urnenrasenreihendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

§ 15 Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten sowie Rasenreihendoppel- und Urnenrasenreihendoppelgrabstätten mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n

§ 16 Gärtnerbetreute Grabanlagen ohne Pflegeverpflichtung

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 18 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

§ 21 Allgemeines

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 25 Entfernung von Grabmalen

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle, des Abschiedsraums und der Kirchen

#### **IX. Haftung und Gebühren**

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zurzeit die Flurstücke 72/7; 76/7; 44/1 Flur 2; 1; 5 Gemarkungen Reinstorf, Vastorf, Wendhausen in Größe von 0,3771; 0,3591; 0,4303 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes. Anonyme Bestattungen sind nicht möglich.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Friedhöfe sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern ist besondere Rücksicht auf die Fußgängerinnen und Fußgänger zu nehmen,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
  - (4) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung oder unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
  - (5) In den Wintermonaten sind die Wege, insbesondere die Nebenwege, mit besonderer Vorsicht zu betreten, da nicht auf allen Wegen der Winterdienst erfolgt.
  - (6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetzbetriebe, Gartenbaubetriebe, Bestattungsunternehmen usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Soll eine Bestattung ohne eine Trauerfeier erfolgen, so ist vorab mit dem Pfarramt Rücksprache zu halten.

### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung
  - a) Wahl- und Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n (§ 12)
  - b) Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (§ 13)
  - c) Rasenreihendoppel- und Urnenrasenreihendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (§ 14)
  - d) Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten sowie Rasenreihendoppel- und Urnenrasenreihendoppelgrabstätten mit liegendem oder stehenden Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n (§ 15)
  - e) Gärtnerbetreute Grabanlagen ohne Pflegeverpflichtung (§16)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle (mit Ausnahme in Gärtnerbetreuten Grabanlagen) darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) Für Säрге von Kindern:	Länge: 1,60 m	Breite: 0,90 m
b) ür Säрге von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m	Breite: 0,90 m
c) Für Urnen:	Länge: 0,90 m	Breite: 0,90 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechnigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

### **§ 12 Wahl- und Urnenwahlgrabstätten (mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n)**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines

Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- Ehegatte,
  - Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - inder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - Eltern,
  - Geschwister,
  - Stiefgeschwister,
  - die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer (oder mehreren) Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Absätze (2) bis (5) entsprechend.

### § 13

#### **Rasenreihen- und Urnenrasenreihenrabstätten (ohne Pflegeverpflichtung)**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstellen mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Die in Abs. (1) und (2) genannten Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Die Gräber werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Gestecke, Pflanzschalen o.ä. können an der dafür vorgesehenen Stelle am Gedenkkreuz/Gedenkstein niedergelegt werden.
- Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten acht Wochen nach der Bestattung und vom 01. November bis 15. März.
- (4) Die vorher genannten Gegenstände müssen spätestens acht Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die vorgenannten Gegenstände ohne weitere Benachrichtigung abzuräumen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon jeglicher Art wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gemacht. Dies kann auch durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld erfolgen.

### § 14

#### **Rasenreihendoppel- und Urnenrasenreihendoppelgrabstätten (ohne Pflegeverpflichtung)**

- (1) Eine Rasenreihendoppelgrabstätte wird mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließt sich an die letzte vergebene Rasenreihengrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tag der Verleihung

an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit der/des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

- (2) Eine Urnenrasenreihendoppelgrabstätte wird mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließt sich an die letzte vergeben Urnenrasenreihendoppelgrabstätte an. Für das Nutzungsrecht gilt Absatz (1) entsprechend.
- (3) In einer in Abs. (1) und (2) genannten Grabstätte dürfen neben der/dem Verstorbenen der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin gemäß Lebenspartnergesetz bestattet werden.
- (4) Im Übrigen gilt § 13 Absätze (3) bis (5) entsprechend.

#### **§ 15**

##### **Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten sowie Rasenreihendoppel- und Urnenrasenreihendoppelgrabstätten mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche (mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n)**

- (1) Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten sowie Rasenreihendoppel- und Urnenrasenreihendoppelgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und einer Pflanzfläche schließen sich an die letzte einer solchen vergebenen Grabstätte an. Dabei beträgt die Größe der Pflanzfläche inklusive Stein bei einem Einzelgrab 0,7 m Breite x 0,9 m Höhe, bei einem Doppelgrab 1,20 m Breite x 0,9 m Höhe. Die Pflanzfläche ist mit einer Mähkante rasenbündig einzufassen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit der/des Letztbeerdigten nicht verlängert werden. Das Aufstellen der Grabsteine ist genehmigungspflichtig, vgl. § 24.
- (2) In den in Absatz (1) genannten Rasenreihendoppel- und Urnenrasenreihendoppelgrabstätten dürfen neben der/dem Verstorbenen der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der Lebenspartner die Lebenspartnerin gemäß Lebenspartnergesetz bestattet werden.
- (3) Bei den genannten Grabstätten erfolgt die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung, die der Pflanzfläche durch die/den Nutzungsberechtigten.
- (4) Im Übrigen gelten für die ordnungsgemäße Rasenpflege § 13 Absatz (3) Satz 2 und 3 sowie § 13 Absätze (4) und (5) entsprechend.

#### **§ 16**

##### **Gärtnerbetreute Grabanlagen (ohne Pflegeverpflichtung)**

- (1) Der Friedhofsträger kann auf dem Friedhof Gärtnerbetreute Grabanlagen anbieten.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre bei Aschebeisetzungen und Erdbestattungen.
- (3) Für den Erwerb einer Grabstelle ist eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
- (4) Umbettungen, während und nach der Liegezeit, sind, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, ausgeschlossen.
- (5) Für die Pflege und Bepflanzung dieser Anlage inkl. der Steinmetzarbeiten ist vom Nutzungsberechtigten mit dem entsprechenden Vertragspartner ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen.
- (6) Grabgrößen und Gestaltungsvorgaben können innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlagen von der übrigen Satzung abweichen.

#### **§ 17**

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten vor Ablauf der Ruhefrist ist nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen innerhalb der letzten 5 Jahre gegen die Entrichtung einer Gebühr für die Grabpflege bis zum Ende der Ruhezeit möglich. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung und werden zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus erhoben.
- (3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 18**

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 19**

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

## § 20

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale müssen mit Namen und Vornamen der/des Verstorbenen versehen werden. Daten können genannt werden. Zeichen, Symbole und u.a. Sprüche müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

### § 21

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen sollen eine Höhe von maximal 1,30 m nicht überschreiten. Wenn sie die Maße überschreiten, müssen sie von der/dem Nutzungsberechtigten ohne Aufforderung gekürzt bzw. entfernt werden. Grabnebenbepflanzungen sind nicht zulässig. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Das Abstecken der Umrandung eines Grabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung bzw. dem von ihr beauftragten Dienstleister.  
Die Grabstätten sind durch die/den Nutzungsberechtigten kenntlich einzufassen. Die Einfassung von Grabstätten ist nur mit mindestens 5 cm starkem gewachsenem Sandstein zulässig. Die Einfassung im Material des Grabsteins ist erlaubt. Nicht erlaubt sind lebende Einfassungen, Feldsteine oder Rasenboard.  
Grababdeckungen sollen nicht mehr als 50% der Grabfläche abdecken. Sie bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Grababdeckungen gelten steinerne Platten (z.B. aus Marmor oder Granit).  
Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.Ä. sind nicht zulässig.  
Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt, Glassteinen, jeglicher Art von Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen ist nicht erlaubt.
- (4) Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Der gesamte Plastikmüll, wie z.B. Blumentöpfe, Pflanzschalen o.Ä. ist wieder mit nach Hause zu nehmen.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 22

#### **Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. Künstliche Blumen sind ebenfalls nicht gestattet.

- (3) Für Schnittblumen sind eigene handelsübliche Grabvasen zu benutzen. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 23**

#### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er oder sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person darauf hingewiesen, dass das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides entfernt werden. Die Kosten trägt die/der Nutzungsberechtigte. Im Übrigen gilt § 25 Absatz (2) entsprechend.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 24**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (vgl. Absatz (5)) entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Bei Rasengräbern jeglicher Art ist für das Grabmal (Namensplatte) das Maß 45 x 35 cm einzuhalten. Namensplatten müssen rasenbündig verlegt werden. Plastische Applikationen auf Namensplatten dürfen die Höhe von maximal 2 mm nicht überschreiten. Es besteht auch die Möglichkeit einer liegenden Doppelgrabplatte der Größe 90 x 35 cm, die in Reihe der anderen Platten mittig auf dem Doppelrasengrab platziert wird.
- Bei einem Doppelrasengrab – unabhängig von Erdbestattung oder Urnenbeisetzung – sind nach Erwerb auch die noch ungenutzten Grabstellen mit einem noch nicht beschrifteten Grabmal zu versehen. Im Übrigen gilt § 20 Absatz (1) entsprechend.
- (4) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (6) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetzbetrieb oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (8) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (9) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (10) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4 entsprechend.

#### **§ 25**

##### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Die Kosten hierfür trägt die/der Nutzungsberechtigte. Sie sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte zu entrichten. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### **§ 26**

##### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

#### **§ 27**

##### **Benutzung der Friedhofskapelle, des Abschiedsraums und der Kirchen**

- (1) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapelle in Reinstorf, der Abschiedsraum in der Kirche in Barendorf und der Pavillon auf dem Friedhof in Vastorf zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, stehen für die Trauerfeier auch die Kirchen zur Verfügung.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### **IX. Haftung und Gebühren**

#### **§ 28**

##### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

#### **§ 29**

##### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

#### **X. Schlussvorschriften**

#### **§ 30**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle ab Inkrafttreten zu schließenden bzw. zu verlängernden Nutzungsrechte.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bestehenden Nutzungsrechte bleiben von den Neuregelungen unberührt.
- (3) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 10. Mai 2016 außer Kraft.

Reinstorf, den 14.04.2021

Der Kirchenvorstand:

H. Koch

Stv. Vorsitzende

A. Stöckmann

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 12.05.2021

Der Kirchenkreisvorstand:

Schmid

Vorsitzende

von Alten

Kirchenkreisvorsteher